

# Outsourcing – Banken und Versicherer: wie Regulierte die Anforderungen der FINMA einhalten

## Kontakte

### Jens Probst

Director  
Risk Assurance Financial Services  
PwC Assurance  
+41 58 792 29 59  
jens.probst@ch.pwc.com  
linkedin.com/in/jensprobst

### Felipe Koller

Senior Manager  
Risk Assurance Financial Services  
PwC Assurance  
+41 58 792 25 14  
felipe.koller@ch.pwc.com  
linkedin.com/in/felipekoller

## Neuerungen gegenüber FINMA-RS 2008/7

Der Entwurf des revidierten FINMA-RS 2017/xx umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen:

- **Neue Adressaten:** Neu ist das FINMA-RS *auch für Versicherungsunternehmen anwendbar*.
- **Interne Auslagerungen werden externen Auslagerungen gleichgestellt:** Sämtliche Anforderungen des FINMA-RS sind gemäss Entwurf neu auch bei einem gruppeninternen Outsourcing zu erfüllen, und eine Teilanwendbarkeit des FINMA-RS entfällt. Es ist zu erwarten, dass sich dies in einem zusätzlichen Umsetzungsaufwand für bestehende interne Outsourcings auswirkt (z.B. aufgrund der Erarbeitung eines Sicherheitsdispositivs gemäss Rz. 31).
- **Inventarisierung der ausgelagerten Dienstleistungen:** Es ist ein Inventar der ausgelagerten Dienstleistungen zu führen und aktuell zu halten, in dem mindestens die ausgelagerte Dienstleistung, der Erbringer, der Empfänger sowie die unternehmensintern verantwortliche Stelle aufgelistet sind. Die Auslagerung ist ins interne Kontrollsystem zu integrieren, und die damit verbundenen Risiken sind systematisch zu identifizieren, zu überwachen, zu quantifizieren sowie zu steuern.
- **Auslagerungen ins Ausland an Bedingungen geknüpft:** Auslagerungen ins Ausland sind erst zulässig, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass das Unternehmen, die Prüfungsgesellschaft sowie die FINMA ihre Prüfrechte wahrnehmen und durchsetzen können. Dies kann mittels Rechtsgutachten oder Bestätigung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde sichergestellt werden. Bei Auslagerung von Massen-Kundenidentifikationsdaten (Massen-CID; Client Identifying Data) ins Ausland ist die FINMA vorgängig zu informieren.
- **Konsequent aufsichtsrechtliche Ausgestaltung des FINMA-RS:** Neu wird konsequent auf Ausführungen zum Datenschutzrecht verzichtet, das im privatrechtlichen Datenschutzgesetz geregelt ist (der Vorentwurf für die Totalrevision des Schweizerischen Datenschutzgesetzes wurde am 21. Dezember 2016 in die Vernehmlassung geschickt; siehe <http://news.pwc.ch/de/31233/neues-datenschutzgesetz-fur-die-schweiz>). Gemäss Entwurf entfallen FINMA-spezifische Anforderungen wie die gesonderte Information der Kunden bei Auslagerungen ins Ausland oder der Abbruch des Vertragsverhältnisses ohne Nachteile für den Kunden – selbstverständlich sind jedoch weiterhin Vorkehrungen gemäss DSGVO zu treffen.
- **Wesentliche FINMA-relevante Outsourcings direkt im FINMA-RS erwähnt:** In Randziffer 5 werden neu explizit wesentliche und somit durch das FINMA-RS 2017/xx geregelte Outsourcings erwähnt. Namentlich handelt es sich u.a. um folgende:

- Wertschriftenverwaltung
  - Zahlungsverarbeitung
  - Datenaufbewahrung
  - Informations- und Datenverarbeitung (IT)
  - Risikomanagement
  - Compliance
  - Stammdatenverwaltung
  - Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und -controlling)
  - interne Geldwäschereifachstelle
  - Druck und Versand von Bankdokumenten
  - Dienstleistungen, die für das Fortführen systemrelevanter Funktionen im (drohenden) Insolvenzfall notwendig sind (anwendbar für Banken)
  - Auslagerung, in deren Rahmen der Dienstleister Zugang zu CID erhält
- Zusätzliche Anforderungen für systemrelevante Banken: Systemrelevante Banken (in der Schweiz derzeit UBS, CS, ZKB, Raiffeisen, Postfinance) müssen neu zusätzliche Anforderungen erfüllen, z.B. dürfen sie nicht mehr kritische Dienstleistungen an Banken derselben Finanzgruppe auslagern. Zudem werden vertragliche Zusätze wie die Gewährleistung der Übertragbarkeit der kritischen Dienstleistung respektive des entsprechenden Vertragsverhältnisses durch die systemrelevante Bank vorausgesetzt.
  - Übergangsphase für bestehende Outsourcingverhältnisse: Für bestehende Outsourcingverhältnisse wird eine Übergangsphase von zwei Jahren vorgeschlagen, während der das FINMA-RS 2008/7 weiterhin Gültigkeit hat.

Als Resultat der Anhörung erwarten wir insbesondere zu einzelnen Punkten noch Präzisierungen. Banken sollten jedoch bei neuen Vertragsabschlüssen bereits heute den Entwurf des neuen FINMA-RS berücksichtigen und sich auf die genannten Änderungen vorbereiten.

### **Wie PwC helfen kann**

Als multidisziplinäres Unternehmen sind wir die ideale Partnerin, um Ihnen zu helfen, sich an das neue Regulationsumfeld anzupassen. Unser Outsourcing-Team besteht aus technischen Risiko- und Compliance-Spezialisten, Informatikrevisoren, Rechtsanwälten und Strategieberatern. Es ist global ausgerichtet und weist lokale Fachkenntnisse aus.

Sollte dieses Thema Ihr Interesse wecken oder sollten Sie Fragen dazu haben, laden wir Sie gerne dazu ein, unsere Experten zu kontaktieren.